

Neufassung der

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Loreley über die Benutzung des Rhein-Taunus-Krematorium in Dachsenhausen, Verbandsgemeinde Loreley

(Benutzungsordnung)

vom 6. April 2016

Der Verbandsgemeinderat Loreley hat am 29.03.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 393) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der Fassung vom 04.03.1983, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zweck

- (1) Das Rhein-Taunus-Krematorium in Dachsenhausen, Verbandsgemeinde Loreley dient als öffentliche Einrichtung ausschließlich der Einäscherung von Verstorbenen, die nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes bestattet werden müssen oder können.
- (2) Beim Betrieb und der Nutzung des Krematoriums ist sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit und die Würde der Verstorbenen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Anlage ist so zu gestalten, auszustatten und instand zu halten, dass sie den Anforderungen nach Abs. 1 entspricht. Die nicht für die Durchführung der hoheitlichen Aufgaben erforderlichen Betriebsteile (wie Feierhalle, Abschiedsräume, etc) werden von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 2

Betreiber, Verantwortlicher

- (1) Das Krematorium wird durch die Rhein-Taunus- Krematorium GmbH als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Rhein-Taunus-Krematorium GmbH ernennt schriftlich einen Betriebsleiter. Dieser ist für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage und die Beachtung der Rechtsvorschriften ausdrücklich in die Pflicht genommen und im Innenverhältnis verantwortlich.

§ 3 Benutzung, Entgelt

- (1) Die Benutzung wird grundsätzlich Jedermann gegen Entgelt gestattet.
- (2) Für die Benutzung werden Entgelte erhoben, deren Höhe durch den Betreiber im Benehmen mit der Verbandsgemeinde Loreley festgesetzt werden. Die Kosten für andere Leistungen werden von der Rhein-Taunus-Krematorium GmbH separat abgerechnet.

§ 4 Zutritt zum Krematorium

Der Zutritt zu der Einäscherungsanlage ist mit Ausnahme des Annahmebereiches nur Mitarbeitern des Betreibers gestattet. Den Vertretern der zuständigen Behörden ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit freier Zugang zu gewähren.

§ 5 Einlieferung zur Einäscherung

- (1) Die Einlieferung Verstorbener kann grundsätzlich über 24 Stunden pro Tag erfolgen.
- (2) Bei der Einlieferung muss eine Sargkarte am Fußende des Sarges befestigt sein. Die Sargkarte muss enthalten:
 - a) Vor- und Familienname
 - b) Name des Einlieferers (Firma des Bestattungsunternehmens)
- (3) Es werden nur Vollholzsärge angenommen. Die Maße der einäscherbaren Särge dürfen die Maße von 2600 mm x 1125 mm (Mitte des Sarges), 500 mm (Oberkante Sargdeckel) x 800mm bzw. 2600 mm x 950 mm (Oberkante Sargdeckel) x 800 mm nicht überschreiten (siehe Anlage). Alle anderen Maße können nur auf Anfrage beim Krematorium angenommen werden.
- (4) Bei der Einlieferung der Särge zur Einäscherung ohne Feier sind die Verschraubungen des Deckels, die Griffe und andere Schmuckelemente, welche nicht der VDI 3891 entsprechen, vom Bestattungsunternehmen selbständig zu entfernen.
- (5) Bis zur Einäscherung sind die Verstorbenen in der nichtöffentlichen Leichenhalle des Krematoriums aufzubewahren. Särge mit Verstorbenen, von denen eine Ansteckungsgefahr ausgehen kann, sind bei ihrer Einlieferung entsprechend zu kennzeichnen und verschlossen zu halten. Verantwortlich für die Kennzeichnung ist das Bestattungsunternehmen. Die nichtöffentliche Leichenhalle wird von der Rhein-Taunus-Krematoriums GmbH betrieben.

- (6) Verstorbene dürfen nicht ohne Zustimmung des Amtsarztes oder der Staatsanwaltschaft aus dem Krematorium entfernt werden.

§ 6

Särge, Sargausstattung, Beigaben, Hilfsstoffe

- (1) Särge, Sargausstattung, Beigaben und Hilfsstoffe müssen den Anforderungen der VDI-Richtlinien 3891 entsprechen. Sie dürfen nicht aus Werkstoffen bestehen, die bei der Verbrennung stark rußen, giftige Gase oder starke Hitze entwickeln oder Schmelzrückstände hinterlassen .
- (2) Abdichtungsmaterialien müssen den Anforderungen an Särge entsprechen (z.B. wasserdichtes Papier oder Polyethylenfolien). Als Aufsaugstoffe sind Sägemehl, Hobelspäne, Papier und Holzwelle sowie Sicherheitstrockenvlies und/oder Sicherheitskristallpulver zugelassen.

Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmarkierung müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein. Ihre Unbedenklichkeit ist durch Sicherheitsdatenblatt DIN 52900 nachzuweisen.

- (3) Sargbeschläge dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen gefertigt sein. Beschläge aus anderen Werkstoffen werden vor der Einäscherung entfernt, ebenso nicht brennbare Metallteile; ein Anspruch auf Rückgabe besteht nicht.
- (4) Zur Sargausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken und Kissen) dürfen nur Zelluloseprodukte z.B. Leinen, Baumwolle, Viskose, Zelluloseacetat) verwendet werden; zulässig ist ein maximaler Synthetikanteil (stickstofffrei) von 30 v.H.
- (5) Dasselbe gilt für Totenwäsche und persönliche Kleidungsstücke. Ausgeschlossen sind Kleidungsstücke (z.B. Schuhe), die ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi), Leder oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehen.
- (6) Sonstige Sargbeigaben (religiöse Symbole, Blumen u.ä.) müssen Naturprodukte sein oder aus Naturprodukten bestehen. Von ihnen dürfen bei der Einäscherung keine umweltschädlichen Einwirkungen ausgehen.

§ 7

Leichnam

- (1) Der einzuäschernde Leichnam ist außer für Amtsärzte oder Gerichtsmediziner unantastbar. Dies trifft insbesondere den Bereich der inkorporierten Fremdstoffe, wie Dentalwerkstoffe, Dentalprothesen, Implantatwerkstoffe, Herzschrittmacher u.a. Soweit für die Feuerbestattung von Leichnamen besondere Vorschriften bestehen (z.B. aus Gründen des Strahlenschutzes) trifft die notwendigen Anordnungen der Amtsarzt.

- (2) Entfernbare äußerliche Gegenstände am Leichnam (z.B. abnehmbare Prothesen, Brillen, Schmuck) gelten nicht als dessen Bestandteil, sondern als Beigaben (vgl. § 6 Abs. 6)
- (3) Das tot geborene oder bei der Geburt verstorbene Kind kann zusammen mit der bei der Niederkunft verstorbenen Mutter eingeäschert werden.

§ 8

Kontrolle, Zurückweisungsrecht, Entfernung unzulässiger Beigaben

- (1) Die angelieferten Särge sind auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 6 zu kontrollieren.
- (2) Der Betreiber ist ermächtigt, Verstorbene in Särgen, die oder deren Sargausstattung den Anforderungen der VDI-Richtlinie 3891 nicht entsprechen oder die mit unzulässigen Hilfsstoffen behandelt sind, zurückzuweisen.
- (3) Beigaben, die den Anforderungen nach § 6 Abs. 6 nicht entsprechen, werden auf Kosten des einliefernden Bestatters entfernt.

§ 9

Genehmigung

- (1) Die Einäscherung darf erst erfolgen, wenn die Bescheinigung über die besondere amtliche Leichenschau nach dem Muster der Anlage 5 zu § 9 Durchführungsverordnung zum Bestattungsgesetz oder die Freigabe der Staatsanwaltschaft oder die Bestattungsgenehmigung vorliegt.
- (2) Sie setzt einen schriftlichen Antrag eines nach § 9 Best G Verantwortlichen oder eines Bestatters voraus.
- (3) Die schriftliche Freigabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung Loreley ersetzt nicht die Bescheinigung über die besondere amtliche Leichenschau.
- (4) Liegt der Bestattungsort in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes, richtet sich die Bestattungsgenehmigung nach dem dort geltenden Recht.

§ 10

Einäscherung

- (1) In jeder Ofenkammer darf nur jeweils ein Leichnam gleichzeitig eingeäschert werden.
- (2) Die Identität der Asche Verstorbener ist dadurch zu gewährleisten, dass dem Sarg vor der Einführung in die Verbrennungskammer ein hitzebeständiger Stein beigegeben wird, der die laufende Nummer der Einäscherung und den Namen des Krematoriums enthält.
- (3) Nach der Einäscherung ist die Asche zu entnehmen und außerhalb der Anlage abzukühlen. Danach wird die Asche zusammen mit dem Stein in eine Urne umgefüllt

und fest verschlossen. Die Urne stellt der Betreiber. Der Urnendeckel muss in geprägter Schrift den Namen Rhein-Taunus-Krematorium sowie die laufende Nummer der Einäscherung, den Vor- und Familiennamen des Verstorbenen und den Tag der Einäscherung enthalten.

- (4) Die Vergabe der laufenden Nummer hat mit der Nummer 1 zu beginnen.

§ 11 Einäscherungsverzeichnis

- (1) Alle Einäscherungen sind in ein Einäscherungsverzeichnis einzutragen, das alle nachstehenden Angaben über den Verstorbenen enthalten muss:
- a) Vor- und Familiennamen
 - b) Geschlecht
 - c) Geburtsdatum und Geburtsort
 - d) Sterbetag und Sterbeort
 - e) Laufende Einäscherungsnummer
 - f) Tag und Stunde der Einäscherung
 - g) Bestattungsplatz
 - h) Versandart und Versandtag der Asche zum Bestattungsplatz
- (2) Das Einäscherungsverzeichnis wird beim Betreiber und in Zweitschrift bei der Verbandsgemeinde Loreley geführt.
- (3) Das Einäscherungsverzeichnis und die ihm zugrundeliegenden Genehmigungen und Bescheinigungen sind 15 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (4) Der Betreiber hat der das zweite Einäscherungsverzeichnis führenden Stelle alle erforderlichen Angaben zu liefern und das Verzeichnis halbjährlich vorzulegen.

§ 12 Ausgabe der Urnen

- (1) Die Urne wird an den Friedhofsträger des Bestattungsplatzes versandt oder mit einem Bestattungswagen überführt oder dem für die Beisetzung zuständigen Bestatter übergeben.
- (2) Die Aushändigung der Urne an Angehörige ist nur zu gestatten, wenn eine Genehmigung zur Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz nach § 4 Abs. 2 BestG nachgewiesen wird.

§ 13 Feierhalle und Abschiedsräume

- (1) Für die Ausrichtung von Trauerfeiern können die Bestattungsunternehmen beim Betreiber des Krematoriums geeignete Räumlichkeiten kostenpflichtig anmieten.

- (2) Wollen Angehörige oder Personen der Einäscherung bestimmter Sterbefälle beiwohnen, muss sich das jeweilige Bestattungsunternehmen mit dem Krematorium zum Zwecke der Terminvereinbarung in Verbindung setzen.

§ 14

Unterstellung von verstorbenen Personen in der Kühltechnik

- (1) Die Kühltechnik des Krematoriums kann durch alle Bestattungsunternehmen zum Zwecke der Unterstellung von verstorbenen Personen gegen Entgelt genutzt werden.
- (2) Die verstorbene Person muss in einen Sarg gebettet sein.

Durch die entsprechende Auskleidung des Sarges ist sicherzustellen, dass das Auslaufen von Flüssigkeiten vermieden wird.

- (3) Die Unterstellung der verstorbenen Person ist schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die Angaben gemäß § 5 (2) zu leisten. Außerdem sind die mitgeführten Wertgegenstände (Uhren, Ringe etc.) und der Name des Bestattungsunternehmens anzugeben.
- (4) Soll eine verstorbene Person aus der Kühltechnik des Krematoriums abgeholt werden, sind dem Personal der Einäscherungsanlage gegenüber folgende Angaben zu machen:
- a) Welches Bestattungsunternehmen holt ab
 - b) Name und Vorname der verstorbenen Person,
 - c) Bei polizeilichen Ermittlungen die Freigabe der Staatsanwaltschaft,
 - d) Wohin wird die verstorbene Person verbracht.

§ 15

Sonstiges

- (1) Störungen des Betriebsablaufes und Havarien sind unverzüglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen. Alle Störungen und Ereignisse, welche von normalen Betriebsablauf abweichen, sind im Betriebstagebuch der Einäscherungsanlage aktenkundig einzutragen.
- (2) Die Ausgabe und der Genuss von alkoholischen Getränken im Krematorium an das Personal ist untersagt.

§ 16

Gebühren

Das Recht der nach den bestattungsrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden zur Gebührenerhebung bleibt unberührt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.05.2001 sowie die 1. Änderung vom 07.07.2005 außer Kraft.

Sankt Goarshausen, den - 6. APR. 2016

Werner Groß
Bürgermeister

